



Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung, VEID)

Antwortformular zur Vernehmlassung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton: Swiss Fintech Innovations
Abkürzung: SFTI
Adresse: Rämistrasse 5
Kontaktperson: Cornelia Stengel, Werner Wyss
Telefon:
E-Mail: cornelia.stengel@swissfintechinnovations.ch
Datum: 15. Oktober 2025 (=Frist)

Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Verordnung) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom **20. Juni 2025**. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://Vernehmlassungen laufend (admin.ch)).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch aufzunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Artikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **15. Oktober 2025** gleichzeitig an folgende E-Mail-Adressen: **E-ID@bj.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam unter **E-ID@bj.admin.ch** gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag!



Gliederung

1. BEURTEILUNG DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE ALS GANZES	3
2. BEURTEILUNG DER EINZELNEN ARTIKEL	4
A. 1. Kapitel: Gegenstand (Art. 1)	4
B. 2. Kapitel: Vertrauensinfrastruktur (Art. 2 – 19)	5
1. Abschnitt: Portal zur Bearbeitung von Registerdaten (Art. 2 und 3)	5
2. Abschnitt: Basisregister (Art. 4 – 7)	5
3. Abschnitt: Vertrauensregister (Art. 8 – 13)	6
4. Abschnitt: Digitale Anwendungen (Art. 14 – 16)	8
5. Abschnitt: Unsachgemäße Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen (Art. 17 – 19)	9
C. 3. Kapitel: E-ID (Art. 20 – 31)	11
1. Abschnitt: Antrag (Art. 20 – 26)	11
2. Abschnitt: Ausstellung und Widerruf (Art. 27 – 31)	12
D. 4. Kapitel: Zugang der Anwendung für Menschen mit Behinderungen (Art. 32)	14
E. 5. Kapitel: Format elektronischer Nachweise sowie Standards und Protokolle für die Verfahren der Datenbekanntgabe (Art. 33 – 36)	15
F. 6. Kapitel: Gebühren (Art. 37 und 38)	16
G. 7. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 39 und 40)	17
3. BEURTEILUNG DER ÄNDERUNG ANDERER ERLASSE	18



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (<i>bitte unten erläutern</i>) <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (<i>bitte unten erläutern</i>) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (<i>bitte unten erläutern</i>) <input type="checkbox"/>
Erläuterung: <i>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.</i> Der Verband Swiss Fintech Innovations (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (hauptsächlich Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanz- und Versicherungsindustrie. Unsere Arbeitsgruppe Regulations beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulierung rund um diese Themengebiete. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Vernehmlassungsvorlage und nehmen sie hiermit gerne wahr. Die Regelungen der Vertrauensinfrastruktur (Portal, Basisregister und Vertrauensregister) und der E-ID sowie die Umsetzung der technischen und organisatorischen Aspekte zur Verwendung elektronischer Nachweise im Allgemeinen sind aus unserer Sicht sinnvoll. Um eine schnelle und breite Verwendung der E-ID sicherzustellen, ist eine Klarstellung bezüglich ihrer Verwendung im finanzmarktrechtlichen Umfeld zentral. Ziel muss sein, dass eine Authentifikation mit der E-ID einer Identifikation nach GwG entspricht bzw. für eine solche genügt. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten.			



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

2. Beurteilung der einzelnen Artikel

A. 1. Kapitel: Gegenstand (Art. 1)

Inwieweit sind Sie mit dem Gegenstand einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen zum Artikel <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1		



B. 2. Kapitel: Vertrauensinfrastruktur (Art. 2 – 19)

1. Abschnitt: Portal zur Bearbeitung von Registerdaten (Art. 2 und 3)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmung zum Portal einverstanden?				
	Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2		
3		

2. Abschnitt: Basisregister (Art. 4 – 7)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Basisregister einverstanden?				
	Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rückmeldungen zum Basisregister:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
3		
4		
5	Anstatt einer Löschung des Identifikators kann die Ausstellerin oder Verifikatorin von elektronischen Nachweisen diesen deaktivieren, damit bereits ausgestellte Nachweise (anders als bei einer Löschung) weiterhin verifizierbar bleiben. Es ist in diesen Fällen unklar, wer für die Einträge verantwortlich ist und Löschungen von deaktivierten Identifikatoren vornimmt. Dies sollte präzisiert werden.	
6		
7		

3. Abschnitt: Vertrauensregister (Art. 8 – 13)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Vertrauensregister einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)

Rückmeldungen zum Vertrauensregister:

Für die kryptografische Überprüfung elektr. Nachweise oder für sichere Kommunikationskanäle ist das Vertrauensregister nicht erforderlich. Die Verordnung stellt klar, dass die Abfrage freiwillig ist, was begrüßt wird. Zwei offene Diskussionspunkte/Fragen verbleiben (vgl. nachfolgend).

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
8	Gemäss Art. 8 Abs. 2 soll neben der Überprüfung der Identifikatoren ein Vermerk bei Verdacht auf unsachgemässse Verwendung der Vertrauensinfrastruktur, eines elektr. Nachweises oder Nichteinhaltung von Art. 35 angebracht werden. In diesem Zusammenhang ist zu klären, wie dieser Vermerk zustande kommt und nötigenfalls "bekämpft" werden kann. Wir gehen davon aus, dass in diesem Fall ein Verfahren nach Art. 17 ff. anzustossen wäre. Unklar und zumindest im erläuternden Bericht klarzustellen, wären aber die geltenden Verfahrensregeln.	
9		
10	Ist ein Antrag zur Eintragung ins Vertrauensregister unvollständig oder fehlerhaft, gewährt das BJ der antragstellenden Person eine Frist von 30 Tagen, um den Antrag zu berichtigen oder zu vervollständigen (Art. 10 Abs. 3). Aus unserer Sicht fehlt die entsprechende Konsequenz, sollte der Antrag nicht fristgerecht berichtigt oder vervollständigt werden. Der Erläuterungsbericht erwähnt lediglich, dass das Prüfungsverfahren eingestellt wird und der Antrag damit nicht	(NEU) Art. 10, Abs. 4: Kommt die Ausstellerin oder Verifikatorin der Aufforderung des BJ nach Absatz 3 nicht nach, so beauftragt das BJ das BIT, den Eintrag zu löschen.

	weiterbearbeitet wird und kein Eintrag im Vertrauensregister erfolgt. Es erscheint uns sinnvoll, dieselbe Konsequenz vorzusehen, wie in Art. 11 Abs. 5. Demnach sollte das BJ das BIT beauftragen, den Antrag zu löschen.	
11		
12		
13		

4. Abschnitt: Digitale Anwendungen (Art. 14 – 16)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu den digitalen Anwendungen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich der digitalen Anwendungen:

Private Ausstellerinnen können beantragen, dass ihre Nachweise mit der offiziellen Bundes-Check-App geprüft werden können. Die Genehmigung erfolgt durch das BJ, wenn der Nachweis "weit verbreitet ist" und "kein öffentliches Interesse entgegensteht". Diese Regelung sollte in zweierlei Hinsicht verbessert werden:

1) Die Kriterien "weit verbreitet" und "kein öffentliches Interesse" sind sehr vage und geben dem BJ einen grossen Ermessensspielraum. Dies könnte grosse, innovative Anwendungen unnötigerweise einschränken, was dem Zweck von BGEID Art. 1 lit. d (technische Entwicklung nicht unnötig einschränken) widerspricht. Die Kriterien sollten daher konkretisiert werden, z.B die jetzige Formulierung mit dem vagen "weit verbreitet" ersetzen durch "erhebliche Bedürfnis" welches besser nachweisbar ist und fokussiert die auf Prüfung klarer öffentlicher Interessen. Wir unterstützen den Anpassungsvorschlag von digitalswitzerland.

2) Die QES-Signatur sollte eine zusätzliche Basisfunktionalität darstellen.

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
14		
15		
16	Die Kriterien "weit verbreitet" und "kein öffentliches Interesse" sind sehr vage und geben dem BJ einen grossen Ermessensspielraum. Ein Start-up oder ein neuer Anbieter mit Anwendungen eines hohen Öffentlichen Interesses könnte nicht nachweisen, "weit verbreitet" zu sein, wenn er die Check-App gerade erst nutzen will, um diese Verbreitung zu erreichen (Huhn-Ei-Problem). Dies könnte grosse, innovative Anwendungen unnötigerweise einschränken, was dem Zweck von BGEID Art. 1 lit. d (technische Entwicklung nicht unnötig einschränken) widerspricht. Die Kriterien sollten daher konkretisiert werden, z.B die jetzige Formulierung mit dem vagen "weit verbreitet" ersetzen durch "erhebliche Bedürfnis" welches besser nachweisbar ist und fokussiert die auf Prüfung klarer öffentlicher Interessen.	Ergänzung: "Handelt es sich bei der Antragstellerin um eine private Ausstellerin, so muss sie nachweisen, dass ihr elektronischer Nachweis einem erheblichen Bedürfnis in der Bevölkerung oder der Wirtschaft entspricht und seiner Prüfung durch die Anwendung nach Artikel 9 BGEID keine überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere im Bereich der Sicherheit oder des Datenschutzes, entgegenstehen."

5. Abschnitt: Unsachgemäße Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen (Art. 17 – 19)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zur unsachgemäßen Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen einverstanden?

Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich unsachgemässer Verwendung von Vertrauensinfrastruktur und elektronischen Nachweisen:

Das BJ ist zuständig für das Verfahren, kann verschiedene Massnahmen zur Klärung des Sachverhalts ergreifen. Hier wäre zu klären, nach welchen Regeln dieses Verfahren durchgeführt wird.

Die "Sanktion" besteht im Vermerk betreffend unsachgemäße Verwendung, dies könnte - je nach Tatbestand - ungenügend sein, weshalb Alternativen zu prüfen sind.

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
17		
18		
19		



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

C. 3. Kapitel: E-ID (Art. 20 – 31)

1. Abschnitt: Antrag (Art. 20 – 26)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zum Antrag einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich der Antragstellung:

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
20		
21		
22		
23		
24		

25		
26		

2. Abschnitt: Ausstellung und Widerruf (Art. 27 – 31)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zur Ausstellung und zum Widerruf einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich Ausstellung und Widerruf:

Die Möglichkeit der Online-Ausstellung ist ein zentraler Erfolgsfaktor für die breite Adaption digitaler Nachweise. Sie sollte daher als gleichwertige Alternative zur physischen Ausstellung angeboten werden.

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
27		
28		
29		
30		

31		
-----------	--	--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

D. 4. Kapitel: Zugang der Anwendung für Menschen mit Behinderungen (Art. 32)

Inwieweit sind Sie mit der Bestimmung einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen zum Artikel <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
32		



E. 5. Kapitel: Format elektronischer Nachweise sowie Standards und Protokolle für die Verfahren der Datenbekanntgabe (Art. 33 – 36)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu Formate, Standards und Protokollen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rückmeldungen zu den Bestimmungen bezüglich Formate, Standards und Protokollen:

Die Formate sowie die Standards und Protokolle werden vom BJ auf der Internetseite des Bundes veröffentlicht, was begrüßt wird. Ziel ist eine zuverlässige und interoperable Grundlage für die sichere Verwendung. Dieses Ziel begrüßt SFTI - im Übrigen unterstützt SFTI die Forderungen nach einer verbindlichen Festlegung von Standards, welche die Interoperabilität mit der europäischen EUDI-Wallet sicherstellen.

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33		
34		
35		
36		



F. 6. Kapitel: Gebühren (Art. 37 und 38)

Inwieweit sind Sie mit den Bestimmungen zu den Gebühren einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rückmeldungen zu den Gebühren:

Die aktuell vorgesehenen Gebühren für Registereintrag und Prüfung sowie die wiederkehrenden Kosten bei einem Gerätewechsel oder bei einer Passverlängerung erscheinen hoch. Insbesondere für kleinere Händler und Nutzerinnen und Nutzer könnten diese Gebühren eine Hürde darstellen und die breite Akzeptanz der E-ID im Alltag beeinträchtigen. Zur Förderung einer breiten und niederschwelligeren Einführung der E-ID ist unseres Erachtens zu prüfen, ob in einer Übergangsphase auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden oder zumindest eine differenzierte Gebührenstruktur für bestimmte Fälle eingeführt werden kann. Dies würde insbesondere Erstnutzerinnen und -nutzer sowie kleinere Händler entlasten und die Akzeptanz der E-ID im Alltag stärken.

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
37		
38		



G. 7. Kapitel: Schlussbestimmungen (Art. 39 und 40)

Inwieweit sind Sie mit den Schlussbestimmungen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rückmeldungen zu den Schlussbestimmungen:

Um eine schnelle und breite Verwendung der E-ID sicherzustellen, ist eine Klarstellung bezüglich ihrer Verwendung im finanzmarktrechtlichen Umfeld zentral. Ziel muss sein, dass eine Authentifikation mit der E-ID einer Identifikation nach GwG entspricht bzw. für eine solche genügt.

Art.	Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
39	Zwang, die E-ID zu akzeptieren und gleichzeitig Klarstellung, dass E-ID genügt; dazu werden andere Erlasse geändert. Das ist zu begrüßen, um die Nutzung der E-ID zu fördern. Wichtig wäre auch eine Klarstellung im finanzmarktrechtlichen Umfeld.	
40		



3. Beurteilung der Änderung anderer Erlasse

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?

Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden	Teilweise einverstanden	Nicht einverstanden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen zum Artikel / Anhang	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
	<p>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz angeben.</p>	

1. ZEMIS-Verordnung		
9		
10		
18		
Anhang 1		

2. Ausweisverordnung		
28		

Anhang 1		

3. Verordnung über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste

11		
19		
Anhang		

4. Strafregisterverordnung

52		
Anhang 8		

5. Verkehrszulassungsverordnung

11		
Anhang 2		
Anhang 2a		
Anhang 3a		
Anhang 4		

6. Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung		
Anhang 1		
Anhang 2		

7. Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs		
20		

8. Postverordnung		
35e		

9. Verordnung über Fernmeldedienste		
41		

10. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich		
4		

11 Verordnung über Internet-Domains		
24		

12. Fortpflanzungsmedizinverordnung		
21		

13. Verordnung über das elektronische Patientendossier		
9		
16		
17		
24		
27a		
28		
31		

32		
36		

14. Verordnung über die elektronische Signatur

5		
6		

15. Geldwäschereiverordnung

17	Um eine schnelle und breite Verwendung der E-ID sicherzustellen, ist eine Klarstellung bezüglich ihrer Verwendung im finanzmarktrechtlichen Umfeld (und nicht bloss in Bezug auf die Händler, die von Art. 17 GwV betroffen sind) zentral. Ziel muss sein, dass eine Authentifikation mit der E-ID einer Identifikation nach GwG entspricht bzw. für eine solche genügt.	
-----------	--	--